



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- und Bariumverbindungen für die Trink- und Abwasser-
behandlung am Standort Bahnhofstraße 10 in Langenweißbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- und Bariumverbindungen für die Trink- und Abwasserbehandlung am Standort Bahnhofstraße 10 in 08134 Langenweißbach, Flurstück 428/2 der Gemarkung Langenbach

Firma EcoloChem GmbH – Antrag auf Erweiterung der Polyaluminiumchloridanlage um drei zusätzliche Lagertanks sowie die Lagerung von Bariumchlorid Az.: 1393-106.11-150/2/120-Mi

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma EcoloChem GmbH, Bahnhofstraße 10 in 08134 Langenweißbach, beantragte mit Datum vom 17. Februar 2026 gemäß § 16 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), und Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- und Bariumverbindungen für die Trink- und Abwasserbehandlung am Standort Bahnhofstraße 10 in 08134 Langenweißbach, Flurstück 428/2 der Gemarkung Langenbach.

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Damit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG durchgeführt.

Nach überschlägiger Prüfung des Landratsamtes Zwickau wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Belange in der Prüfungsunterlage zutreffend erfasst, beschrieben und bewertet.

Das Änderungsvorhaben erfolgt ausschließlich an bereits bestehenden Anlagenteilen, sodass keine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Ressourcen des Bodens, des Wassers, der Natur und der Landschaft erfolgt.

Durch das Vorhaben fallen gegenüber dem bisherigen Betrieb keine zusätzlichen Abfälle an. Das Unfallrisiko bleibt unverändert.

Durch die Änderung des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima und die Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

In einer Entfernung von 150 Metern liegt das Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) „Muldetal bei Aue“. Zudem befindet sich in ca. 320 Metern Entfernung das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wildenfels-Zwischengebirge“. Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind im betroffenen Bereich nicht ausgewiesen.

Darüber hinaus liegt ein Teil des Betriebsgeländes im Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde. Das Grundstück ist erst bei Extremhochwasser betroffen. Im Falle eines Hochwasserereignisses HQ 100 besteht hingegen keine Betroffenheit, da der Bahndamm eine hochwasserschützende Wirkung entfaltet. Bei einem Extremhochwasser wären die Gebäude 4 und 6 betroffen, in denen Lagerungs- und Versandtätigkeiten stattfinden. Eine Gefährdung des eigentlichen Produktionsbetriebs ist nicht zu erwarten. An den betroffenen Gebäuden wäre im Wesentlichen lediglich die nordwestliche Außenmauer wenige Zentimeter hoch eingestaut, sodass im Regelfall keine Gefährdung der Gebäudestatik vorhanden wäre.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau, den 26. Oktober 2026

Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin Umweltamt



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
61. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen